

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badisches Justizministerialblatt**

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.  
eingest.**

19.7.1932 (No. 10)

**urn:nbn:de:bsz:31-48392**

# Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom Justizministerium.

22. Jahrgang.

Karlsruhe, den 19. Juli 1932.

Nr. 10

Erlaß vom 18. Juli 1932 Nr. 40540 über die Bildung von Strafkammern bei dem Amtsgericht in Pforzheim.

Auf Grund des § 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird folgendes bestimmt:

Bei dem Amtsgericht in Pforzheim werden für den Bezirk dieses Gerichts vom 1. Januar 1933 ab zwei Strafkammern gebildet. Der Strafkammer I wird die Tätigkeit der erstinstanzlichen Strafkammer des Landgerichts mit Ausnahme der Schwurgerichtssachen, der Strafkammer II die Tätigkeit der kleinen Strafkammer des Landgerichts als erkennenden Gerichts zugewiesen.

Karlsruhe, den 18. Juli 1932.

Allg. Reg. VII 1.

Der Justizminister. Dr. Schmitt.

Erlaß vom 19. Juli 1932 Nr. 40638 über die Richtlinien für Besuche ausländischer diplomatischer oder konsularischer Vertreter bei ihren in deutscher Haft befindlichen Landsleuten.

## I.

Zu den Aufgaben der ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen gehört es, den Angehörigen des von ihnen vertretenen Staates und ihren sonstigen Schutzbefohlenen Schutz und Hilfe zu gewähren. Eine Hilfsgewährung kommt besonders dann in Betracht, wenn die Heimatangehörigen oder Schutzbefohlenen in Haft genommen werden. Um feststellen zu können, ob, in welcher Hinsicht und in welcher Art Hilfe in Aussicht zu nehmen ist, suchen die ausländischen Vertretungen in solchen Fällen vielfach um die Erlaubnis zum Besuch der Gefangenen nach. Für die Behandlung, Erledigung und Durchführung solcher Anträge ist folgendes zu beachten:

1. Zur Entscheidung über die Zulassung zum Besuch eines Gefangenen sind zuständig:

- a) bei Polizeigefangenen — ausgenommen die polizeilichen Strafgefangenen (vergl. d) — das Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion), auf dessen Veranlassung der Ausländer in Haft genommen ist,
- b) bei Untersuchungsgefangenen der zuständige Richter (StPD. §§ 116, 124),

- e) bei Verfolgten, die sich in vorläufiger Auslieferungshaft oder in Auslieferungshaft befinden, das zuständige Oberlandesgericht (DVG. § 11),
- d) bei Strafgefangenen der Vorstand der Strafanstalt,
- e) in den Fällen der Zeugniszwangs- und Ordnungsstrafhaft in Zivil- und Strafsachen, sowie bei der sonstigen Haft in Zivilsachen der Vorstand der Strafanstalt.

1. Ist ein Richter zur Entscheidung über das Gesuch zuständig, so soll er bei seiner Entscheidung die Dienst- und Vollzugsordnung für die badischen Strafanstalten und die Hausordnung der in Frage kommenden Anstalt berücksichtigen und im Bedarfsfalle zur reibungslosen Durchführung des Gesuches vorher ein Einvernehmen mit dem Vorstand der Strafanstalt herstellen. In den Fällen zu 1 e wird sich der Vorstand der Strafanstalt je nach Lage des Einzelfalles des Einverständnisses des mit der Zivil- oder Strafsache befaßten Richters zu vergewissern haben.

2. Die ausländischen konsularischen Vertretungen können, da ihnen innerhalb ihres Amtsbezirks der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den deutschen Behörden im allgemeinen gestattet ist, Gesuche um Zulassung ihres Besuchs unmittelbar bei den in Nr. 1 genannten Stellen anbringen. Auch die ausländischen diplomatischen Vertretungen können in gleicher Weise verfahren, soweit ihnen für einen bestimmten Amtsbezirk konsularische Befugnisse zustehen; in sonstigen Fällen erfolgen Anträge der diplomatischen Vertretungen durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes.

Auf das den Gerichten mit Erlaß vom 15. April 1932 Nr. 15473 „Zivilrechtshilfeordnung“ übermittelte Verzeichnis der für Baden zuständigen ausländischen Konsulate wird verwiesen. Den Staatsanwaltschaften und Direktionen der Strafanstalten wird von der Drucksachenverwaltung des Justizministerium das gleiche Verzeichnis i. G. übermittelt werden.

3. Geht ein Ersuchen einer ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder eines von ihr ausdrücklich Bevollmächtigten um Zulassung zum Besuch eines Gefangenen unmittelbar bei einer nicht zur Entscheidung zuständigen deutschen Behörde ein, so ist es, falls die zuständige Stelle ihren Sitz ebenfalls innerhalb des Amtsbezirks der ersuchenden Vertretung hat, nicht wegen Unzuständigkeit abzulehnen oder an die Vertretung oder den Bevollmächtigten zurückzugeben, sondern mit Beschleunigung der nach Nr. 1 zur Entscheidung berufenen Behörde zuzuleiten und von der Abgabe gleichzeitig der ersuchenden Vertretung oder dem Bevollmächtigten Mitteilung zu machen. Hat die zuständige Stelle ihren Sitz nicht innerhalb des Amtsbezirks der ersuchenden Vertretung, so ist das Ersuchen unter Angabe der zuständigen Behörde an die Vertretung oder den Bevollmächtigten zurückzugeben.
4. Über das Gesuch um Zulassung des Besuchs ist beschleunigt zu entscheiden. Bei der Entscheidung werden die zuständigen Stellen zu beachten haben, daß Gesuche der Vertretungen des Deutschen Reichs im Auslande, die in Haft geratenen deutschen Reichsangehörigen oder Schutzbefohlenen Schutz und Hilfe gewähren wollen, unter Berücksichtigung

sichtigung der deutschen Übung behandelt werden. Er empfiehlt sich daher, dem Gesuch stattzugeben, sofern nicht besondere Umstände im Einzelfalle zwingen, die Erlaubnis zu verjagen oder die Gewährung des Besuchs erst für eine spätere Zeit in Aussicht zu stellen.

Aus den gleichen Gründen ist auch bei der Regelung der Durchführung des einzelnen Besuchs tunlichstes Entgegenkommen erwünscht. Wie weit bei den Besuchen der Gebrauch einer fremden Sprache zugelassen und auf die Hinzuziehung eines deutschen Überwachungsbeamten und eines Dolmetschers verzichtet werden kann, wird von den Umständen des Einzelfalles abhängen.

5. Für den Besuchsverkehr zwischen den Konsulen der Sowjet-Union und den Angehörigen der Sowjet-Union gelten auch die besonderen Vereinbarungen in Teil I Artikel 11 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken vom 12. Oktober 1925 und in dem Schlußprotokoll hierzu (Reichsgesetzblatt 1926 II. Seite 1, 10, 52, 138) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

## II.

Der Erlaß vom 14. Mai 1925 Nr. 29656 „Befugnis der amerikanischen Konsulen zum Besuch amerikanischer Gefangener betr.“ wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 19. Juli 1932.

Allg. Reg. XIX 6.

Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

### Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

#### Gesetz- und Verordnungsblatt

- §. 153. WD. vom 29. Juni 1932 über Versammlungen und Aufzüge. Allg. Reg. XVII 2.  
 §. 155. Finanzgesetz vom 15. Juni 1932. Allg. Reg. XVIII 5, IV 2.  
 §. 165. WD. vom 29. Juni 1932 über den Vollzug des Hundesteuergesetzes. Allg. Reg. XV 5.  
 §. 171. WD. vom 30. Juni 1932 zur Änderung der Verordnung über Schöffen und Geschworene. Allg. Reg. VII 6.

#### Buchanzeige.

Im Verlag von G. Braun in Karlsruhe ist erschienen: Die neue Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr mit Erläuterungen der Änderungen von Dr. Fritz Oppenheimer, Rechtsanwalt in Karlsruhe. 1932. Preis 2,80 RM.